

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Odilien-Grundschule Dillingen e.V.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 66763 Dillingen, Friedrich-Ebert-Straße 69.
4. Gerichtsstand ist Saarlouis.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Odilien-Grundschule Dillingen ideell und finanziell zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Die Verbindung zwischen Schule und Eltern im Zusammenwirken mit der Elternvertretung und der Schulleitung zu fördern.
 - b) Die Schule in ihrem Bemühen um eine neuzeitliche Unterrichtsgestaltung sowie bei Veranstaltungen ideell und finanziell zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Kinder der Grundschule,
 - b) ehemalige Schüler und Schülerinnen und deren Eltern,
 - c) die Lehrerinnen und Lehrer dieser Schule sowie ehemalige Kollegiumsmitglieder,
 - d) jede natürliche Person, die den Zweck des Vereins anerkennt und seine Arbeit fördern will.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt hat, oder
 - sich unehrenhaft verhalten hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied erlangt mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Stimm- und Wahlrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
5. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin in schriftlicher Form.
2. Der Vorsitzende kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fragen, insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt;
 - b) die Wahl eines Kassenprüfers, der mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen hat;
 - c) den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassen- und den Prüfbericht;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die vorzeitige Abberufung eines oder aller Mitglieder des Vorstandes;
 - g) Ausgaben, soweit sie nicht dem Vorstand bzw. dem Vorsitzenden übertragen sind;
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von zehn Mitgliedern beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) mindestens zwei Beisitzern
 - f) dem/der Schulleiter/in oder Vertreter/in

2. Die unter a) bis e) aufgeführten Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die übrigen Mitglieder gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem /der Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende, persönliche Aufwendungen können in angemessenen Rahmen vergütet werden.
7. Verfügungsgewalt:
 - a) Der Vorstand nach § 26 BGB (1. Vorsitzender einvernehmlich mit dem Kassenwart) ist zu Verfügungen bis € 250,- im Einzelfall berechtigt.
 - b) Verfügungen, die € 250,- übersteigen, jedoch maximal € 2.000,- betragen, bedürfen der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes.
 - c) Verfügungen über € 2.000,- bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören können und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit € 12,-
2. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge sollte durch SEPA Lastschriftmandat erfolgen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und zwar vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 11 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

1. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Stadt Dillingen bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Odilien-Grundschule Dillingen zu verwenden.
Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.
2. Sollte die Odilien-Grundschule Dillingen geschlossen oder aufgelöst werden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass das vorhandene Vereinsvermögen an der Schule eingesetzt wird, an der die Kinder aus dem ehemaligen Einzugsbereich der Odilien-Grundschule unterrichtet werden.
3. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 12 Verfahrensfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. September 2013 geändert.
Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

66763 Dillingen, den 25. September 2013


Unterschriften Vorstand

